

der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ einzuleiten, mit dem Ziel, die Internationale Dekade 2013 zu verkünden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung vor dem Ende ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die praktische Umgestaltung der Internationalen Dekade

80. lobt die Arbeitsgruppe von Sachverständigen der Menschen ihrer zehnten Tagung geleistete Arbeit und bittet ihre Vorsitzende, an der Verkündung der Internationalen Dekade mitzuwirken und der Generalversammlung ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ diesbezüglich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

81. beschließt mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 67/156

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/455, Ziff. 22)<sup>259</sup>.

67/156. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, zuletzt Resolution 65/200 vom 21. Dezember 2010,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Sachde auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die

und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/11 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der Vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss<sup>263</sup>, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen<sup>264</sup> ist, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht Kraft getreten ist,

betonend wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Vertragsorgane und von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Mensch

5. ermutigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Anfrage für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;
6. erklärt erneut, dass die Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens bei der Benennung von Mitgliedern des Ausschusses darauf achten sollen, dass der Ausschuss sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit zusammensetzt, die in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und dass der ausgewogene geografische Teilweg und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist, und legt den Vertragsstaaten nahe, gebührend darauf zu achten, dass Personen mit jählicher Erfahrung und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte benannt werden und dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sind;
7. legt dem Ausschuss nahe auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter über zeitliche Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und den anderen zuständigen Mechanismen des Menschenrechtsrats, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;
8. legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;
9. legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, auch weiterhin ihre Staatenberichte an den Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung Angaben über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufzunehmen, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, die Empfehlungen des Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, die zuvor von den Vertragsorganen formuliert wurden, anzuerkennen und in angemessener Weise zu behandeln;
10. nimmt mit Anerkennung Kenntnis vom Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Duffan;
11. dankt dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;
12. begrüßt in dieser Hinsicht die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung<sup>268</sup> und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung<sup>269</sup>;
13. legt den Ausschussmitgliedern nahe weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden des Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie die Vermittlung und den Austausch von bewährten Verfahren und entsprechenden Erfahrungen;
14. erinnert daran, dass die Generalversammlung beschloss, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab August 2009 bis 2012 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten;
15. begrüßt die Anstrengungen, die der Ausschuss unternimmt, um den Rückstand bei der Prüfung von Berichten zu beseitigen, und stellt fest, dass Verbesserungen durch effizientere Arbeitsmethoden und die vorübergehende zusätzliche Sitzungszeit in dieser Hinsicht eine Rolle gespielt haben;

<sup>268</sup> Ebd., Sixtieth Session, Supplement No. A/60/18), Anhang IV.

<sup>269</sup> Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. A/61/18), Anhang VI.

16. nimmt Kenntnis von dem gemäß den Resolutionen 65/200 und 65/204 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Vertragsorgane

25. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

26. bekräftigt ihre Überzeugung, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingetragenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Schritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

27. fordert